

13.06.97

VP

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 178. Sitzung am 5. Juni 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr - Drucksache 13/7694 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
fahrpersonalrechtlicher Vorschriften
- Drucksache 13/6629 -**

mit der Maßgabe, daß

- a) in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d in § 4 Abs. 5 Satz 1 Fahrpersonalgesetz (FPersG) das Wort „üblichen“ gestrichen wird,
- b) in Artikel 1 Nr. 9 § 8 Abs. 1 Nr. 3 FPersG folgende Fassung erhält:
„3. als Unternehmer entgegen § 3 Satz 1 ein Mitglied des Fahrpersonals nach der zurückgelegten Fahrstrecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt,“,
- c) in Artikel 1 Nr. 13 § 10 Abs. 1 FPersG folgende Fassung erhält:
„(1) Die nach § 9 für die Durchführung von Bußgeldverfahren zuständigen Behörden dürfen folgende personenbezogene Daten über laufende und abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen der in § 8 Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten speichern, verändern und nutzen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder für Zwecke der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens, bei dem der Betroffene angestellt ist, erforderlich ist;

...

Fristablauf: 04.07.97

Erster Durchgang: Drs. 703/96

1. Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort des Betroffenen, Name und Anschrift des Unternehmens,
 2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
 3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit,
 4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft sowie
 5. die Höhe der Geldbuße und
 6. das Datum der Verwarnung oder des Erlasses des Verwarnungsgeldes.“,
- d) in Artikel 1 Nr. 13 in § 10 Abs. 6 FPersG folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt werden:
- „Wurde das Bußgeld zwei Jahre nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides noch nicht oder nicht vollständig gezahlt, so sind die nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherten Daten erst bei Eintritt der Vollstreckungsverjährung zu löschen. Wurde der Betroffene schriftlich verwarnet oder das Verfahren eingestellt, so sind die Daten zwei Jahre nach dem Erlass der Verwarnung zu löschen. Daten eingestellter Verfahren sind unverzüglich zu löschen.“,
- e) in Artikel 2 Nr. 4 vor Buchstabe a folgender Buchstabe Oa eingefügt wird:
- „Oa) In Absatz 1 wird der Bezug ‚Artikel 6 und 7 Abs. 1, 2, 4 und 5‘ durch den Bezug ‚Artikel 6, 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 8‘ ersetzt“,
- f) in Artikel 2 Nr. 4 die Buchstaben b, c und d wie folgt ersetzt werden:
- „b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 6 und 7.“,
- g) in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt wird:
- „außerdem werden nach dem Bezug ‚Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1‘ die Wörter ‚oder Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 6‘ eingefügt.“,
- h) in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc folgende Fassung erhält:
- „c) In dem neuen Buchstaben c ist der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:
- „außerdem werden nach dem Bezug ‚Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1‘ die Wörter ‚oder Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 6‘ eingefügt.“,

im übrigen unverändert angenommen.

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.